ASIATISCHE FORSCHUNGEN

MONOGRAPHIENREIHE
ZUR GESCHICHTE, KULTUR UND SPRACHE
DER VÖLKER OST- UND ZENTRALASIENS

Herausgegeben für das Seminar für Sprach- und Kulturwissenschaft Zentralasiens der
UNIVERSITÄT BONN

von

WALTHER HEISSIG

unter Mitwirkung von

HERBERT FRANKE, NIKOLAUS POPPE und OMELJAN PRITSAK

BAND 17

COLLECTANEA MONGOLICA

FESTSCHRIFT FÜR PROFESSOR DR. RINTCHEN
ZUM 60. GEBURTSTAG

1966
OTTO HARRASSOWITZ · WIESBADEN

COLLECTANEA MONGOLICA

FESTSCHRIFT
FÜR
PROFESSOR DR. RINTCHEN
ZUM 60. GEBURTSTAG

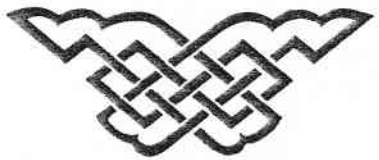
herausgegeben

von

WALTHER HEISSIG

1966
OTTO HARRASSOWITZ · WIESBADEN

9. Fassen wir zusammen. Das mongolische Passiv unterscheidet sich stark vom indoeuropäischen wie auch vom arabischen: morphologisch von beiden darin, dass das besondere das Passivverhältnis kennzeichnende Suffix bei Parataxe ausfallen kann; syntaktisch vom arabischen darin, dass es auch bei bekanntem Täter stehen darf, vom indoeuropäischen (und arabischen) darin, dass es das Widerfahren einer plötzlichen, unvorhergesehenen, u n e r w a r t e t e n Handlung bezeichnet.

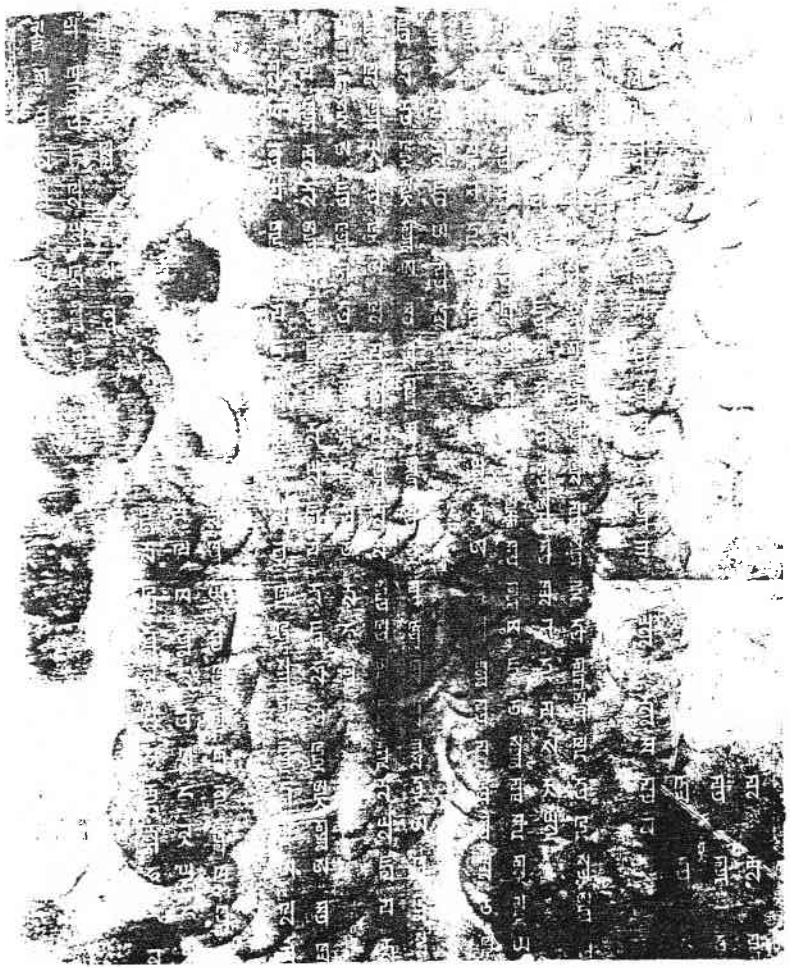


Franke, Herbert (München)

EINE UNVERÖFFENTLICHTE 'P'AGS-PA-INSCHRIFT AUS T'AI-YÜAN

Anlässlich eines im März 1965 an der Tōhōku-Universität in Sendai (Japan) gehaltenen Gastvortrags hatte ich Gelegenheit, auch die Bibliothek der Tōhōku-Universität zu besichtigen. Die Diretktion der Bibliothek wies mich dabei in freundlichster Weise auf einige ihrer selteneren Objekte hin, wobei natürlich ein im Besitz der Bibliothek befindlicher "Staatsschatz" (Kokuhō), eine aus dem Jahre 1073 stammende japanische Handschrift eines Shih-chi-Kapitels (Annalen des Kaisers Hsiao-wen ti, Teil 10) im Vordergrund stand. Ausserdem hatte die Direktion einige Abreibungen von Inschriften aus den Magazinen hervorgeholt, darunter solche von Inschriften in Kitan-Schrift. Unter den sonstigen Abreibungen befand sich eine chinesisch-mongolische Bilingue; der obere Teil der Inschrift enthielt einen Text im umgangssprachlichen Kanzleistil der Yüan-Zeit, während der untere Teil einen Text in 'P'ags-pa-Schrift aufweist. Der Vermittlung von Frl. Dr. Renate Nöthen und dem Entgegenkommen der Bibliothek verdanke ich eine Aufnahme der Inschrift (Tafel). Beim Studium der Inschrift stellte sich heraus, dass sie anscheinend bisher in der wissenschaftlichen Literatur nicht behandelt worden ist. Der chinesische Text ist nicht in das Inschriftenkorpus umgangssprachlicher Texte der Mongolenzeit von TS'AI MEI PIAO[1] aufgenommen und wird auch in der sehr ausführlichen kritischen Rezension dieses Buches von IRIYA YOSHITAKA[2] nicht erwähnt. Der mongolische 'P'ags-pa-Text findet sich nicht bei NIKOLAUS POPPE[3] verzeichnet, auch nicht in der kürzlich von LAJOS LIGETI herausgegebenen Zusammenstellung aller bisher bekannt gewordenen quadratschriftlichen Texte[4]. Aus diesem Grunde erscheint eine Bearbeitung der Inschrift aus Sendai angebracht, wenngleich sie sachlich und sprachlich kaum etwas neues bietet. Es handelt sich um eine der von buddhistischen oder taoistischen Klöstern aufgestellte Steininschrift, in denen auf das Privileg der Abgabenfreiheit ververwiesen wird. Rund ein Dutzend solcher Inschriften sind bisher bekannt geworden (vgl. POPPE und LIGETI, op. cit.). Zu ihnen tritt nunmehr eine weitere, gleich allen anderen aus Nordchina stammend.

Im folgenden soll nun der mongolische Text in aller Kürze behandelt werden. Der chinesische Text wird nur soweit herangezogen als es für das Verständnis der mongolischen Version erforderlich ist oder über den mongolischen Text hinaus Zusätze geboten werden. Transliteration und Umschrift folgen dem System von N. POPPE mit Ausnahme der von dem Umschriftsystem L. LIGETI's entlehnten Schreibweise: Konsonant-Vokal-trenner-Vokal als lange Silbe (wie in Z. 3 qān), und POPPE's (Vokaleinsatz) als a.



Transliteration

1. moŋ-k'a dèŋ-ri-yin k'u-č 'un-dur
2. yé-ke su ǰa-li-yin 'i-hēn-dur
3. qān ǰar-liq ma-nu
4. č'e-ri-'u-dun no-yad-da č'e-rig ha-ra-na
5. ba-la-qa-dun daru-qas-da no-yad-da yor-
6. č'i-qun ya-bu-qun èl-č'i-ne dūl-qa-qué
7. ǰar-liq
8. ǰiŋ-gis qa-nu ba qā-nu ba ǰar-liq-dur do-yid èr-k'e-'ud sèn-šhi-ŋuŋ (lies: ŋud) daš-mad 'a-li-ba
9. 'al-ba qub-č'i-ri 'eu-lu 'eu-ǰen dèŋ-ri-yi ǰal-ba-ri-ǰu hi-ru-'er 'eo-gun 'a-t'u-qayi
10. gēk'-deg-sed 'a-ǰu-'uè è-du-'e ber beo-'e-su u-ri-da-nu
11. ǰar-li-qun yo-su-'ar 'a-li-ba 'al-ba qub-č'i-ri 'eu-lu 'eu-ǰen dèŋ-ri-yi ǰal-ba-ri-
12. ǰu hi-ru-'er 'eo-gun 'a-t'u-qayi gēn t'ay-yuen-huu-dur bu-k 'un ši-bi-zhi-dur 'a-qun 'an-shiŋ-
13. leu-da ba-ri-ǰu ya-bu-'ayi
14. ǰar-liq 'eog-beè è-de-nu seu-mes-dur ge-yid-dur 'a-nu èl-č'in bu ba-'u-t'u-qayi u-lā
15. ši-'u-su bu ba-ri-t'u-qayi c'aŋ t'am-qa bu 'eog-t 'u-geè qa-ǰar n-sun baq t'e-gir-med ya-
16. 'ud k 'e-ǰi 'a-nu bu-li-ǰu t 'a-t'a-ǰu bu 'ab-t'u-qayi è-de ba-sa do-yid
17. ǰar-liq-t'u gē-ǰu yo-su 'eu-ge-'uè 'euè-les bu 'euè-led-du-geè 'euè-le-du-'e-su 'eu-lu-
18. 'u 'a-yu-qu mun
19. ǰar-liq ma-nu heu-k'er ǰil qa-bu-run t'e-ri-'un za-ra-yin qo-rin t'a-bu-na
20. tay-du-da
21. bu-guè-dur
22. bi-č 'i-beè

Umschrift

1. moŋk'a dèŋriyin k'uč'undur
2. yéke su ǰaliyin 'ihēndur
3. qān ǰarliq manu
4. č'eri'udun noyadda č'erig harana
5. balaqadun daruqasda noyadda yor-
6. č'iqun yabuqun dūlqaqué
7. ǰarliq

8. Jiŋgis qanu ba Qānu ba Jarliqdur doyid ėrk'ė'ud
senšhiŋud dašmad aliba
9. alba qubč'iri ülu üǰen dėnriyi Jalbariǰu hiru'er
ögun at'uqayi
10. gėk'degsed aǰu'uė ėdu'e ber bö'esu uridanu
11. Jarliqun yosu'ar aliba qubč'iri ülu üǰen dėŋriyi
Jalbari-
12. Ju hiru'er ögun at'uqayi gėn T'ay-yųen-hųu-dur buk'
un Ši-bi-zhi dur aqun 'An-shiŋ-
13. leu-da bariǰu yabu'ayi
14. Jarliq ögbeė ėdenu sümesdur geyiddur anu ėlč'in bu
ba'ut'uqayi ulā
15. ši'usu bu barit'uqayi c'aŋ t'amqa bu ögt'ugeė qaǰar
usun baq t'egirmed ya-
16. 'ud k'eǰi anu buliǰu t'at'aǰu bu abt'uqayi ėde basa
doyid
17. Jarliqt'u gėǰu yosu üge'uė üėles bu üėledugeė
üėledu'esu ülu-
18. 'u ayuqun mun
19. Jarliq manu hük'er ǰil qaburun t'eri'un zarayin
qorin t'abuna
20. Tayduda
21. buguėdur
22. bič'ibeė

Übersetzung

Durch die Kraft des ewigen Himmels und im Schutz der grossen Glücksmacht Unser kaiserlicher Befehl.

Ein Befehl, gerichtet an die Befehlshaber der Truppen, die Leute der Truppen, an die Daruγa's und an die Befehlshaber der Städte und an die hin- und herreisenden Kuriere.

In den Befehlen des Činggis Qan sowohl als auch des Qān's ist gesagt worden, dass die buddhistischen Mönche, die christlichen, die taoistischen und mohammedanischen Geistlichen irgendwelche Tribute oder Abgaben nicht zu beachten brauchen und zum Himmel betend Segen gewähren sollen.

Nunmehr, nachdem gesagt ist, dass gemäss den früheren Befehlen sie irgendwelche Tribute oder Abgaben nicht zu beachten brauchen und zum Himmel betend Segen gewähren sollen, haben Wir an den in dem Shih-pi Ssu, welcher in der Präfektur T'ai-yüan ist, befindlichen Seng-lu An einen Befehl gegeben, den er behalten und (danach) handeln soll:

In ihren (der Mönche) Tempeln und Wohngebäuden sollen Kuriere nicht absteigen. Sie sollen Postpferde und Verpflegung nicht nehmen.

Grundsteuer und Handelssteuer sollen sie nicht geben.

Man soll nicht Ländereien, Gärten, Mühlen oder was ihnen gehört fortnehmen und an sich ziehen.

Ebenso sollen die Mönche keine unrechtmässigen Taten vollführen, indem sie sagen, sie hätten einen Befehl. Wenn sie es tun, muss er sich nicht fürchten?

Unser Befehl wurde geschrieben am 25. des ersten Frühlingsmonats im Rinderjahr, als Wir uns in Ta-tu befanden.

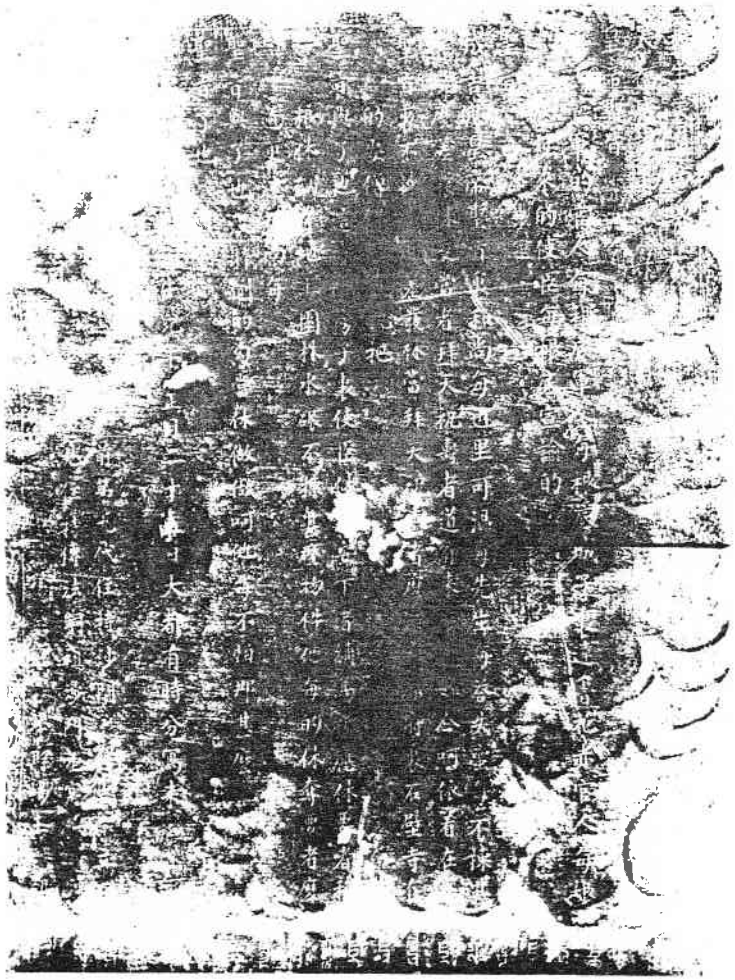
Erläuterungen

Ein Vergleich mit den anderen Steuerbefreiungs-Inschriften zeigt, dass sich auch unsere Inschrift im Wortlaut an den bekannten Typus dieser Texte anschliesst. Es gibt keinen Satzteil oder Ausdruck, der sich nicht auch in den anderen Inschriften fände. Die einzige Abweichung bilden das Datum und die Namen, d.h. die Angabe des privilegierten Klosters und seines Aufsehers sowie einige geringfügige orthographische Besonderheiten unseres Textes. Auf eine Besprechung der bereits bekannten Wendungen und Worte kann deshalb verzichtet und statt dessen auf POPPE's (op. cit.), HAENISCH's[5] und PELLIOT's[6] einschlägige Veröffentlichung verwiesen werden. Im einzelnen können zu unserem Text folgende Anmerkungen gegeben werden:

Z. 12: t'ay yųen hųu entspricht dem chin. T'ai-yüan fu 太原府, also dem Namen der in der Provinz Shansi gelegenen Präfekturstadt. Ši bi zhi ist die Umschrift des chinesischen Tempelnamens Shih-pi ssŭ 石壁寺. Dieser Tempel, der seinen Namen wiederholt im Laufe der Geschichte gewechselt hat, liegt am Südhang des gleichnamigen Berges, nordwestlich der Kreisstadt Chiao-ch'eng in der Präfektur T'ai-yüan (vgl. Ta-Ch'ing I-t'ung-chih, ed. Ssu-pu ts'ung-k'an, Heft 46, ch. 1,34b und Shan-hsi t'ung-chih, ed. 1811, ch. 168,25b - 26a). Seine Gründung reicht in die Zeit der Toba-Wei zurück. (472 n.Chr.).

Z. 12: aqun. Dies ist an sich die Pluralform des nomen futuri (vgl. POPPE, op. cit. S. 40). Sie steht hier als Attribut zu dem Namen 'An-shin-leu, also einem Singular. Auch die chinesische Fassung der Inschrift hat hinter dem Namen nicht den Pluralsuffix mei. Die Übersetzung folgt hier, trotz des pluralischen aqun, dem durch den Sinn und die chinesische Fassung gebotenen Singular.

Z. 12 - 13: 'An-shin-leu ist die Umschrift des chinesischen An Seng-lu. Hier ist An 安 Teil eines chin. Namens, Seng-lu 僧錄 dagegen ein Beamtentitel. Die Sêng-lu waren Beamte, die die Aufsicht über die Klöster zu führen hatten. Solche Kontrollbeamten gab es in den Provinzen und ihren Unterbezirken. Die betreffenden Ämter bestanden bis 1311 (vgl. PAUL RATCHNEVSKY, Un Code des Yuan, Paris 1937, S. LXXXI Anm. 2; ders., Die mongolischen Grosskhane und die buddhistische Kirche, in: Asiatica,



Festschrift Friedrich Weller, Leipzig 1954, S. 496,503; ferner allgemein zu den Sêng-lu auch MOCHIZUKI, Bukkyō Daijiten IV, 3124 I - 3125 I). Das kaiserliche Edikt ist also nicht an den eigentlichen Klostervorsteher bezw. Abt ergangen, sondern an den von der weltlichen Behörde eingesetzten Klosteraufseher. Bei dem Sêng-lu An unseres Textes handelt es sich wohl um den Mönch An-shên 安身 , der 1262 Sêng-lu geworden war. Die Provinzialchronik für Shansi, Shan-hsi t'ung-chih erwähnt ihn an zwei Stellen. Sie lauten in Übersetzung:

"Der Mönch An-shên zur Yüan-Zeit verfügte über eine grosse Zahl aussergewöhnlicher Künste. Im dritten Jahre Chung-t'ung (1262) wurde er Sêng-lu ssŭ 僧錄司 auf (kaiserlichen) Befehl hin. Er wurde geehrt mit zwei Meditationsgewändern, auf denen Drachen, Phönixe, Berge und Flüsse in äusserst kunstvoller Arbeit eingewebt waren. Man bewahrte sie in der Schatzkammer des Klosters auf, und (An-shen) hütete sie, solange er auf Erden weilte, als einen wertvollen Schatz. Noch heute sind sie wie neu." (Shan-hsi t'ung-chih, c ch. 168,26a)

"Der Sêng-lu Ta-han 大漢 entstammte der Familie Nieh 聶 . Sein geistlicher Name war An-shên. Er war 9 Fuss gross, verstand sich auf die Rezitation von Beschwörungen, mit denen böse Geister vertrieben werden konnten, und hatte die Schriften des Kanons alle studiert. Im dritten Jahre Chung-t'ung (1262) wurde er berufen als tien-chung chiang-chün 殿中將軍 , doch trat er das Amt nicht an. Da erging ein Befehl, der ihn zum Sêng-lu des Landkreises machte, und er wurde geehrt mit zwei Meditationsgewändern. Alsbald nannte man ihn 'Der Meditationsmeister mit den grossen Gewändern.' Als er später in die vollkommene Ruhe einging, zeigte sich über seinen Reliquien roter Glanz. Man erbaute einen Stupa für ihn in dem Tempel des Dorfes An-ting ts'un 安定村 . Die Meditationsgewänder aber bewahrte man weiterhin in der Schatzkammer des Klosters Yung-ning ssŭ 永寧寺 im Lung-shan 龍山 auf." (Shan-hsi t'ung-chih ch. 159,6b)

Zu diesen beiden Kurzbiographien, die jedenfalls die in der Inschrift genannte Person mit einiger Sicherheit zu identifizieren erlauben, ist zu bemerken, dass ein Amt tien-chung chiang-chün nicht nachweisbar ist. Vermutlich liegt hier ein Fehler der Kompilatoren der Provinzialchronik vor. Das tien-chung-Amt unterstand dem Zensorat und übte die Kontrolle über die Einhaltung des Protokolls bei Hofe aus (vgl. P. RATCHNEVSKY, Un Code des Yuan, S. 177 - 178). Einen Rang chiang-chün (wörtlich "Truppenführer, General") gab es innerhalb dieser Behörde jedoch nicht. -

Der dem Mönch An-shên in der Chronik zugelegte Name Ta-han ist wohl

auf die Körpergrösse des Geistlichen zurückzuführen, denn er bedeutet soviel wie "grosser Mann, grosser Kerl".

Z. 17: üéleddugeé. Die Orthographie des Imperativs -dugeé ist auffallend. Alle anderen bisher bekannten Inschriften schreiben üéledt' ugeé.

Z. 18: mun. Dies ist der Singular zu dem dreimal belegten mud (vgl. POPPE, op. cit. S. 9o Nr. 23 und S. 96 Nr. 5o). Er erscheint sonst nur noch in der Inschrift des Buyantu Khan von 1314.

Z. 19: hük'er "Rind". Dies ist, wenn man von den Umschriften der chinesischen Namen absieht, das einzige mongolische Wort unseres Textes, das bisher nicht in 'P'ags-pa-Schrift belegt war. Die Datierung "Rinder-Jahr" erlaubt es allein nicht, das Ausstellungsjahr unseres Erlasses festzulegen. Vor 1262, dem Jahr der Verleihung des Titels Sêng-lu an An-shên, kann das Datum nicht liegen. Das erste auf 1262 folgende Rinderjahr war 1265, doch dürfte dieses Jahr ausscheiden, wenn man annimmt, dass auch die Urschrift des Dokuments in Quadratschrift abgefasst war, die ja erst 1269 eingeführt wurde. Andererseits wurden die Seng-lu-Ämter 1311 aufgehoben. Demnach ist unser Erlass entweder 1277, 1289 oder - falls der Klosteraufseher damals noch lebte - spätestens 13o1 in Ta-tu (Peking) abgefasst worden.

Der chinesische Text der Inschrift enthält über den auch auf mongolisch vorliegenden Hauptteil hinaus noch drei weitere Zeilen, in denen die Urheber der Steininschrift genannt werden:

"Der frühere, in der neunten Folge stehende, Abt und Mönch
Ts'ung-chi 從吉 hat den Stein setzen lassen.
Der jetzige Abt, Übermittler der Lehre und Nachfolger des
Patriarchen, der Mönch Wu-shih 无寔
Yang Yü 楊玉 aus dem hiesigen Landkreis hat (die Inschrift)
gemeisselt."

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass auf dem mongolischen Teil der Inschrift sich dreimal und zwar neben dem daruqas von Z. 5, dem da von Z. 13 und dem tayduda von Z. 2o in Quadratschrift das Wort b'o (bō) findet. Ihm entspricht, wie der chinesische Text zeigt, ein chinesisches pao 寶 "Kostbarkeit? Siegel". Daraus lässt sich schliessen, dass in der Urschrift des Erlasses sich an diesen Stellen die Stempel des Kaisers oder der den Erlass ausfertigenden Behörde befunden haben. Auch das m.W. einzige erhaltene auf Papier ausgefertigte Dokument, nämlich die Urkunde des Qaišan (PELLIOT, op. cit.) weist drei Stempel auf.

Angesichts der Bedeutung auch kürzester Text in 'P'ags-pa-Schrift für die mongolische Sprachgeschichte sei hier noch auf zwei Worte hin-

gewiesen, die sich auf einem chinesischen Steinzeugkrug der Yüan-Zeit finden. Diese Aufschrift ist in den Zusammenstellungen von mongolischen Sprachdenkmälern in 'P'ags-pa-Schrift bisher nicht berücksichtigt worden. Sie ist in dem Aufsatz von JOHN AYERS[7] behandelt, und ebenda auf Tafel 44 Abb. 39 wiedergegeben. Die Worte werden a.a.O. als sayi(n) darasun "good wine" gelesen, was zweifellos den Sinn der Inschrift richtig wiedergibt. Mit Vorbehalt möchte ich die Schriftzeichen wie folgt transliterieren: sa-yi-da-ra-su-jų. Das ergäbe sayi (n) darasu(n); die rätselhaften Buchstaben jų könnten vielleicht die Umschrift von chinesisch chiu "Wein" sein.

[1] Yüan-tai pai-hua pei chi-lu, Academia Sinica, Peking 1955.

[2] Tōhō Gakuhō (Kyōto) vol. 26, 1956, S. 186 - 228.

[3] The Mongolian Monuments in hP'ags-pa Script, GAF Band 8, Wiesbaden 1957.

[4] Mongol Nyelvemléktár II, 'Phags-pa írásos emlékek, Budapest 1964.

[5] Steuergerechtsame der chinesischen Klöster unter der Mongolenherrschaft, Ber. Sächs. Ak. d. Wiss., Phil.-hist. Kl. 92. Band 194o, Heft 1.

[6] Un rescrit mongol en écriture "'phags-pa". in: G. TUCCI, Tibetan Painted Scrolls, Rom 1949, vol. II, p. 621 - 624.

[7] Some Characteristic Wares of the Yüan Dynasty, Transactions of the Oriental Ceramic Society, London 1957, S. 84.